

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Berichtsblatt  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 148.

Freitag, 29. Juni 1906, abends.

59. Jahrz.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei 1 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewebe.

Druck und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zufolge Verordnung des Königlichen Finanzministeriums sind die den Gröditz-Ellerwerdaer Raum betreffenden Geschäfte, zu deren Erledigung bisher die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen als Elbstromamt zuständig war, aus Zweckmäßigkeitsgründen vom 1. Juli dieses Jahres ab in dem aus der Generalverordnung vom 21. Dezember 1874, Nr. 2585 Sitz. Reg 74, die Kompetenz in sächsischen Straßen- und Wasserbausachen betreffend, sich ergebenden Umfangen der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft übertragen worden.

Großenhain, am 27. Juni 1906.

529 H. Königliche Amtshauptmannschaft.

### Versteigerung von Roggen.

Am 2. Juli d. J. von nachmittags 3 Uhr ab soll der auf den Feldern der Kommandantur anstehende Roggen in 20 Bosen von je ungefähr  $\frac{1}{2}$  Acker Größe an den Weißbietenden gegen Barzahlung und unter vorheriger Bekanntgabe der Bedingungen versteigert werden.

Die Bedingungen können auch im Geschäftszimmer der Kommandantur eingesehen werden.

Die Versteigerung findet bei gutem Wetter an den Feldern — an der Straße vom Dorfe Zeithain nach dem Wasserturm — und bei schlechtem im Hotel Reichshof in Zeithain statt.

Kommandantur des Truppenübungsplatzes Zeithain.

### Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 29. Juni 1906.

— Am 1. Juli d. J. tritt das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906, in Kraft. Durch dieses Gesetz wird für die Behörden der inneren Verwaltung, wozu auch die Städte gehören, der Grundzusatz aufgestellt, daß diese Behörden für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben haben nach Maßgabe des dem Gesetz angefügten Gebührenverzeichnisses. Dieses Prinzip der Kostenpflicht erleidet nur wenige Ausnahmen, z. B. werden in Armentsachen Gebühren nicht erhoben. Im allgemeinen wird man aber damit zu rechnen haben, daß man für eine behördliche Tätigkeit, die man verursacht, Kosten zu zahlen hat. Es ist daher jedem, der die Behörde wegen irgend einer Sache in Anspruch nehmen will, dringend zu raten, erst zu prüfen, ob die Angelegenheit auch die Kosten wert ist, die sie verursachen wird! Ferner ist in dem Gesetz den Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt, Kostenentnahmen zu erheben und die Erledigung einer beantragten Amtshandlung (z. B. die Ausstellung eines Zeugnisses, Revision einer angeblich mangelhaften Wohnung u. a.) von der vorherigen Erlegung eines Vorschusses abhängig zu machen. Es ist zu erwarten, daß die Verwaltungsbehörden von der Befugnis, Vorschuß zu erheben, sehr häufig Gebrauch machen werden, wie es ja auch die Gerichte regelmäßig tun. Darum: wer eine Sache hat, die keinen Aufschub erleidet, der sorge dafür, daß gleichzeitig mit seinem Antrage oder Besuch auch ein entsprechender Kostenvorschuß an die Behörde obglebt!

— Ein schweres Gewitter zog gestern nachmittag in der 6. Stunde abermals über die hiesige Gegend. In geradezu bedrohlicher Weise türmten sich finstere Wolkenmassen auf, derart, daß volle Dunkelheit eintrat und man kaumst in den Geschäftslokalen etc. Licht anzünden muhte. In rascher Folge gingen einige Zeit Blitz auf Blitz nieder und daß dabei vielfach erfolgende Anslungen der Telephone ließ die Situation noch gespannter erscheinen. Glücklicherweise verließ das Gewitter, nachdem heftiger Regen, der auch stark mit dichten Graupeln vermisch war, eingesetzt hatte, gnädiger, als man erwarten zu können vermeinte. Es ist uns nicht bekannt geworden, daß durch das Gewitter hier in Riesa Schaden angerichtet worden wäre, da gegen aber schlug der Blitz in Riebig in das Wohnhaus des Gutsbesitzers Ernst Gehre und zerstörte. Das Feuer, welches im Dachstuhl ausbrach, konnte noch halbständiger Arbeit durch die Ortsbewohner wieder gelöscht werden, ohne daß die aus Delle und Rauch eingetroffenen Sprühen einzudringen brauchten. Leider hat der Blitz bei Herrn Gehre auch eine Kuh im Stall getötet.

— Man schreibt uns:

Wie aus dem Inseratenteile dieses Blattes ersichtlich ist, hat der Verband der Brauereien von Dresden und Umgebung, welchem alle leistungsfähigen Brauereien des

Dresdner Bezirks angehören, den Preis für den Hektoliter unterwärtigen Bieres um 2 M. und oberwärtigen Bieres um 1 M. zu erhöhen. Der gleiche Beschluss ist sicherem Vernehmen nach auch von dem Verbande in Leipzig und Chemnitz gefaßt worden. Wenn nach Zeitungsbüchern in Berlin nur ein Aufschlag von 1,20 M. eintreten soll, so beruht diese Mitteilung, wie uns der Syndicat des Verbandes versichert, auf Irrtum. Dort ist allerdings der Preis des Bieres an sich nur um 1,20 M. gesteigert, gleichzeitig aber eine Veränderung des Mohes beschlossen worden, welche auf den Hektoliter eine Preiserhöhung von 80 Pf. darstellt, sodass also in Berlin die gleiche Preiserhöhung eintreten wird, wie in Dresden, Leipzig und Chemnitz. Zur Begründung des gefassten Beschlusses wird darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Brauerei allein den Hektoliter unterwärtigen Bieres um 1,35 M. und die Zollerhöhung für Getreide, Malz und Hopfen ihn um 61 Pf. verteuert, daß weiter der Haferzoll von 2,80 M. auf 5 M. gestiegen ist, daß die Fahpreise um 30—100% erhöht wurden, daß eine Erhöhung des Verdeckeinfuhrzolls eingetreten ist und daß die neuverordneten fast überall eingeführte Ortsteuer den Hektoliter mit 65 Pf. belastet. Endlich aber ist in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung der Löhne erfolgt unter gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit. Auch die gestern mit den Arbeitnehmern auf die nächsten vier Jahre getroffene neue Abmachung sieht wieder eine Steigerung der Löhne und eine Kürzung der Arbeitszeit vor. Nicht alle diese neuen Lasten werden durch die Steigerung des Bierpreises aufgewogen, vielmehr haben die Brauereien noch einen erheblichen Teil derselben selbst zu tragen.

— In der Kanzlei der Handelskammer Dresden liegen die vom Bundesrate am 16. ds. Mts. erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Besteuerung der Frachturkunden zur Einsicht aus. Sie für die Stempelabgabe von Personensachkarten und Tantienen sowie für die Erlaubnisskarten für Kraftfahrzeuge erlassenen Ausführungsbestimmungen können ebenfalls eingesehen werden.

— Wie uns die Handelskammer Dresden mitteilt, werden die für den Warenverkehr mit dem Auslande vorgesehenen statistischen Wertzeichen zu 5 M. in derselben Form und Farbe wie die Wertzeichen zu 1 M. gedruckt und gleich diesen nur den Postanstalten zum Vertrieb überwiesen, bei denen nach den örtlichen, namentlich nach den handelsgeschäftlichen und gewerblichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorliegt. Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen wird am 1. Juli ds. J. begonnen.

— Ein für Mühlensitzer und Flusssiedler interessanter Prozeß stand jetzt vor dem Königl. Oberlandesgericht zu Dresden seinen Abschluß. Der Mühlensitzer Max Bildmantel in Großzschocher bei Leipzig ist Besitzer der Zschochermühle an der Elster. Er war vom Landgericht zu Leipzig wegen Übertretung des § 147 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er die von der Amtshauptmannschaft Leipzig

bei Genehmigung einer baulichen Veränderung an der Mühle zu Großzschocher festgesetzten Bedingungen in Bezug auf Beseitigung des Hochwassers nicht inne gehalten haben soll. Ihm resp. dem Besitzer der Mühle war gestattet worden, einen beweglichen Aufzah auf dem Hauptwehr der Mühle zu errichten, um die Staumitwirkung des Wassers zu erhöhen. Die Genehmigung hierzu war seitens der Amtshauptmannschaft Leipzig erteilt worden unter der Voraussetzung und Bedingung, daß bei eintretendem Hochwasser die Wehre rechtzeitig gezogen werden mühten, um eine Überflutung der benachbarten Wiesen zu verhindern. In der Zeit vom 30. März bis 21. Oktober 1905 ist nun eine wesentliche Überschreitung der Nulllinie des Wassers konstatiert worden. Dessenungeachtet hat der Mühlensitzer die Schülen (Wehre) gar nicht oder nur zum Teil gezogen, sodass eine Überschwemmung der Wiesen eintrat, wogegen die Elsteruferanlieger Beschwerde erhoben. Gegen seine Bestrafung machte der Müller geltend, daß er nur verpflichtet sei, bei eintretendem oder zu erwartendem Hochwasser die Durchlässe zu öffnen, nicht aber, wenn nur eine Stauung des Wassers eintrete. Der Begriff "Hochwasser" sei verkannt worden. Nur elementare Ereignisse könnten eine Hochwassergescheit zeitigen. Die gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig eingelagerte Revision des Mühlensitzers wurde vom Oberlandesgericht Kostenpflichtig verworfen. Der höchste sächsische Gerichtshof stellte sich in Bezug auf den Begriff "Hochwasser" auf den vom Landgericht Leipzig eingenommenen Standpunkt und brachte, daß nicht allein durch die Wirkungen der Natur-Ereignisse Hochwasser, sondern auch durch andere Umstände solches herbeigeführt werden könne und in allen solchen Fällen habe der Mühlensitzer den bei Erteilung der Bauaufsicht festgesetzten Bedingungen Folge zu leisten und die Wehre und Durchlässe so rechtzeitig zu öffnen, daß eine Überschwemmung der Elsteruferwiesen nicht eintreten könne. (Nachdruck verboten.)

— Die diesjährigen Michaelisketten an den Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Seminaren und höheren Töchterschulen sind vom Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts um eine Woche hinausgeschoben und auf die Woche vom 29. September bis 7. Oktober verlegt worden. Die Direktionen sind ermächtigt, Schüler, die mit dem 1. Oktober in die Armee, in einen bürgerlichen Beruf oder in eine mit dem 1. Oktober das Winterhalbjahr beginnende Schule eintreten wollen, nach befinden bereits einige Tage vor dem 28. September zu entlassen.

— Die Mitteilung über neue Bestimmungen betr. die Verleihung des tragbaren Ehrenzeichens für Treue in der Arbeit ist dahin zu ergänzen, daß das Königliche Ministerium des Innern allen Kreishauptmannschaften den Entwurf eines Gesetzes hat zugehen lassen, in dem die erwähnten Bestimmungen enthalten sind.

— Die Direktion des Königl. Botanischen Gartens zu Dresden gibt bekannt: Im Anschluß an die Hauptstelle für Pflanzenschutzdienst im Königreiche Sachsen in Dresden soll für die Gartenbesitzer, insbesondere für Handels-

### Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 30. Juni dss. Jhrs., von vormittags 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Mindes zum Preise von 45 Pf. pro  $\frac{1}{2}$  kg zum Verkauf.

Riesa, den 28. Juni 1906.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

### Pflaumenverpachtung.

Die diesjährige Pflaumenmehrung der Gemeinde Mergendorf soll Freitag, den 6. Juli, abends 7 Uhr im hiesigen Gasthause unter den zuvor bekannt zu gebenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Ablehnung sämtlicher Gebote bleibt vorbehalten.

Mergendorf, am 28. Juni 1906.

Der Gemeindevorstand.

### Freibank Glaubitz.

Morgen Sonnabend, den 30. Juni, von 5—7 Uhr abends, gelangt das Fleisch eines Schweines zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.